

Ablaufplan Wildunfall mit Schwarzwild

Stand: 23. Juni 2020

Anruf Kooperative Leitstelle Lüneburg (KLL) (Notruf Polizei 110)

Hinweis: Wenn der Notruf in einer anderen Leitstelle aufläuft (z. B. bei einem Unfall im Amt Neuhaus in einer Leitstelle in Mecklenburg-Vorpommern), erhält die KLL den Bericht zur weiteren Bearbeitung.

- Erstellung/Bearbeitung Einsatzbericht; Einsatzstichwort Wildunfall
Die Örtlichkeit ist durch die meldende Stelle möglichst genau zu definieren.
z. B. K 28, km 2,1
- Information der jagdausübungsberechtigten Person (Kontaktdaten im Terraweb)

Wildschwein nach Wildunfall verendet

1. Die KLL oder die Jagdbehörde ruft die jagdausübungsberechtigte Person an.
Tagsüber: zeitnah
Nächtlicher Wildunfall im Zeitfenster 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Anruf am Folgetag
(Zeitfenster 08:00 bis 09:00 Uhr)
Die Kontaktaufnahme wird mindestens 2 x versucht (optional: Nachricht auf dem Anrufbeantworter).
Die Kontaktaufnahme(versuche) wird im Einsatzbericht dokumentiert.
Wenn die jagdausübungsberechtigte Person nicht erreichbar ist, informiert die KLL die Jagdbehörde per E-Mail (Einsatzbericht) (Montag bis Donnerstag ab 12:00 Uhr, Freitag ab 09:00 Uhr).
Die Beprobung übernimmt dann ein/e Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg (Abstimmung zwischen Jagdbehörde und Veterinärbehörde).
Ausnahme: Bei besonderen Gefahrensituationen kann von diesem Plan abgewichen werden und das Stück Schwarzwild sofort abgeholt werden. Dies ist im Einsatzbericht zu dokumentieren und sofort der Jagdbehörde per E-Mail (Einsatzbericht) zu melden.
2. Die jagdausübungsberechtigte Person fährt vor Ort und beprobt das Stück Schwarzwild (Probensets haben alle Jagdreviere bzw. können beim Veterinäramt bezogen werden) und bringt die Probe zum Veterinäramt (persönliche Abgabe bei einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter)
Annahmezeiten im Veterinäramt: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Das Veterinäramt nimmt die Probe an und bescheinigt den Eingang (für die Beantragung der Ausgleichszahlung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).
Wenn innerhalb der o. g. Annahmezeiten kein/e Mitarbeiter/in angetroffen wird, kann die Probe mit dem Probenbegleitschein in die fest installierte Kiste am Eingang des Veterinäramtes gelegt werden.
Die Bescheinigung wird per Post zugesandt. Außerhalb der o. g. Zeiten ist die Kiste verschlossen und somit nicht nutzbar!
Beprobung durch die jagdausübungsberechtigte Person ist Pflicht!
3. Die jagdausübungsberechtigte Person entsorgt das Stück Schwarzwild¹ nach der Beprobung und meldet die Beprobung und die Entsorgung der KLL bzw. der Jagdbehörde.
oder
Gilt nur für Kreisstraßen: Die jagdausübungsberechtigte Person liefert das Stück Schwarzwild direkt beim Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, Standort Embsen, an.
oder
Die jagdausübungsberechtigte Person informiert die KLL bzw. Jagdbehörde und beauftragt die Entsorgung des Stückes Schwarzwild.
Die KLL bzw. Jagdbehörde informiert den Straßenbaulastträger per E-Mail.
- bei Gemeinde- und Kreisstraßen den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)
- bei Land- und Bundesstraßen (außer Amt Neuhaus) die Straßenmeisterei Lüneburg
- bei Land- und Bundesstraßen im Amt Neuhaus die Straßenmeisterei Dannenberg

Der Straßenbaulastträger (SBU/Straßenmeisterei Lüneburg) holt das Stück Schwarzwild von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr nach Beauftragung durch die KLL bzw. Jagdbehörde ab. Die Straßenmeisterei Dannenberg beauftragt die

¹ Es ist verboten, Fleisch von Groß- und Kleinwild, das nicht durch Erlegen getötet worden ist, in den Verkehr zu bringen. Stücke die durch einen KFZ -Unfall getötet worden oder anderweitig verendet sind, müssen verworfen werden.

Firma Rendac mit der Entsorgung.

Wenn das Stück Schwarzwild entsorgt werden soll, wird es nur aus dem Gefahrenbereich gezogen und bleibt vor Ort gut sichtbar liegen!

Bis zur Entsorgung wird das Stück noch einige Zeit vor Ort liegen bleiben.

Empfehlung: Um mehrfache Meldungen bei der KLL möglichst zu vermeiden, markiert die jagdausübungsberechtigte Person das Stück gut sichtbar (z. B. mit einem farbigen Band oder Sprühfarbe).

4. Die jagdausübungsberechtigte Person notiert das Stück Schwarzwild in die Abschussliste.

Wildschwein nach Wildunfall flüchtig

1. Die KLL informiert umgehend die jagdausübungsberechtigte Person
Die Kontaktaufnahme wird mindestens 2 x versucht.
Wenn die jagdausübungsberechtigte Person nicht erreichbar ist, informiert die KLL die Jagdbehörde per E-Mail.
2. Die jagdausübungsberechtigte Person erlegt und beprobt das Stück im Rahmen der Nachsuche.
Eine Verwertung ist nach amtlicher Fleischuntersuchung² zulässig.
oder
Die jagdausübungsberechtigte Person findet das verendete Stück und beprobt es. Das Stück bleibt im Revier liegen.
Nach einer Woche (negativer ASP-Befund) kann das Stück eingegraben/ins Dickicht gezogen und verblendet oder entsorgt werden.
Eine Verwertung ist ausgeschlossen.³
3. Die jagdausübungsberechtigte Person notiert das Stück Schwarzwild in die Abschussliste.

Hinweise

- Ende März 2020 hat das Veterinäramt Lüneburg jedem Hegering eine 240-Liter-Tonne für Aufbrüche und kleinere Kadaver zur Verfügung gestellt.
- Wenn die jagdausübungsberechtigte Person das Stück Schwarzwild nicht beprobt, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Wildunfallbescheinigungen im Internet:
Wildunfallbescheinigung Landesjägerschaft Niedersachsen
https://www.ljn.de/fileadmin/dateien/ljn.de/downloads/OL_Wildunfallbescheinigung.pdf
Wildunfallbescheinigung Deutscher Jagdverband
https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2018-11_Vordruck_Wildunfallbescheinigung.pdf

Kontaktdaten

| | |
|--------------------------------------|---|
| Landkreis Lüneburg, Jagdbehörde | E-Mail: ordnung@landkreis-lueneburg.de |
| Landkreis Lüneburg, Veterinärbehörde | E-Mail: veterinaeramt@landkreis-lueneburg.de |
| Betrieb Straßenbau und -unterhaltung | E-Mail: joerg.neben@landkreis.lueneburg.de und stefanie.supplieth@landkreis.lueneburg.de |
| Straßenmeisterei Lüneburg | E-Mail: smlue@nlstbv.niedersachsen.de |
| Straßenmeisterei Dannenberg | E-Mail: smdan@nlstbv.niedersachsen.de |

² Stücke, die nach einem Unfall vom Jäger mit einem Fangschuss gestreckt wurden, dürfen nur nach amtlicher Fleischuntersuchung verwertet werden. Das gilt auch für verletzte Stücke, die erst nach Stunden oder Tagen bei der Nachsuche gestreckt wurden.

³ Es ist verboten, Fleisch von Groß- und Kleinwild, das nicht durch Erlegen getötet worden ist, in den Verkehr zu bringen. Stücke die durch einen KFZ -Unfall getötet worden oder anderweitig verendet sind, müssen verworfen werden.